



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Jeweils per Kurier

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben

Herrn Dr. Bernd Halstenberg, Abwickler
Markgrafenstraße 45
10117 Berlin

nachrichtlich an (jeweils ohne Anlage 2):

Bundesministerium der Finanzen

Herrn Staatssekretär Werner Gatzert
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Herrn Staatssekretär Dr. Walter Otremba
Scharnhorststraße 34 - 37
11019 Berlin

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Herrn Staatsminister Bernd Neumann
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

BERLIN, 09. Mai 2008

Az.: cfl/s/aufbau_verlag_bvs

Aufbau Verlagsgruppe GmbH, Berlin

BGH, Beschl. vom 03.03.2008 und vom 10.12.2007 - II ZR
231/06 -, Vorinstanzen: OLG Frankfurt/Main, Urt. v.
17.08.1006 - 16 U 175/05 -, und LG Frankfurt/Main, Urt. v.
18.11.2005 - 2-27 O 238/04 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung
ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung der Aufbau

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

Verlagsgruppe GmbH, Neue Promenade 6, 10178 Berlin-Mitte, an.

I.

Wir nehmen Bezug auf die oben im Betreff näher bezeichneten rechtskräftigen Entscheidungen. Diese sind Ihnen im einzelnen bekannt, da die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (nachfolgend kurz „BvS“) dort im Wege der Streitverkündung beteiligt gewesen ist. Deswegen beschränken wir uns auf die Feststellung, dass der Bundesgerichtshof (BGH) durch seine Beschlüsse vom 10.12.2007 (Hinweisbeschluss) und vom 03.03.2008 (Zurückweisung der Revision) die Entscheidungen der Vorinstanzen rechtskräftig bestätigt hat, nach denen Herr Bernd F. Lunkewitz, Frankfurt/Main, durch den bekannten Erwerbsvertrag vom 21.12.1995 die Inhaberrechte (Eigentum) an dem im August 1945 gegründeten Aufbau-Verlag vom Kulturbund e.V. wirksam erworben hat, der seinerseits bis zu dieser Veräußerung ununterbrochener und rechtmäßiger Eigentümer des Aufbau-Verlags gewesen ist. Im Ergebnis dieser Entscheidungen ergeben sich für unsere Mandantin weitreichende Folgen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Aufbau Verlagsgruppe GmbH seit dem 01.07.1990 eine vermögenslose Hülle ist, da sich keiner der bisher der Gesellschaft zugeordneten Vermögenswerte tatsächlich in ihrem Eigentum befunden hat oder befindet und das Vermögen gemäß der Entscheidung des BGH an den wahren Eigentümer, Herrn Bernd F. Lunkewitz, herauszugeben ist. Dies gilt über das Verlagsvermögen am Aufbau-Verlag hinaus auch für das Verlagsvermögen an Rütten & Loening und für spätere Zuerwerbe oder Verschmelzungen, da diese im Zuge der Entwicklung im gewöhnlichen Geschäftsablauf unter Wahrung des Unternehmenszwecks, insbesondere unter Wahrung der Identität des Unternehmens, hinzugetreten sind.

Daraus ergibt sich der Wegfall der gesamten Aktivseite der Bilanz der Gesellschaft, die per 31.12.2006 mit ca. EUR 10.800.000,00 zu Buche schlug.

Bilanz der Aufbau Verlagsgruppe GmbH
zum 31.12.2006

- Anlage 1 -

Die stillen Reserven der Gesellschaft sind nicht Bestandteil der Bilanzsumme und demzufolge zu einem vorsichtig bemessenen Wert von ca. EUR 14.200.000,00 hinzuzurechnen.

Dieser Vermögenswegfall, der auf den Stichtag der Rückgabe des Verlagsvermögens fortzuschreiben ist, ist durch die BvS in Geld auszugleichen, wenn nicht wegen der parallelen Ansprüche der BFL-Beteiligungsgesellschaft mbH der bekannte Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09./27.09.1991 hinsichtlich des Aufbau-Verlages erfüllt wird.

Weiter folgt daraus, dass unsere Mandantin sämtliche von ihr seit dem 01.07.1990 als eigene Rechte in Anspruch genommenen Verlagsrechte in Wahrheit rechtswidrig genutzt hat. Der gutgläubige Erwerb solcher Rechte ist unmöglich. Unsere Mandantin ist insoweit den Ansprüchen des wahren Berechtigten ausgesetzt. Zur näheren Darlegung überreichen wir eine Liste der Werke, die unsere Mandantin seit 1990 verlegt hat. Daraus ergeben sich bereits bei Zugrundelegung rechtmäßiger Nutzung und bei Ansatz eines verkehrsüblichen Honoraransatzes von 10 % des Netto-Ladenpreises für Hardcoverausgaben und von 5 % für Taschenbuchausgaben Zahlungsverpflichtungen von EUR 27.982.917,81.

*Nur
Kamprecht aus
§ 812 ?*

Liste der von der Aufbau Verlagsgruppe GmbH
seit 1990 verlegten Werke

- Anlage 2 -

Die Verpflichtungen bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme fremder Nutzungsrechte sind demgegenüber mit höheren Ansätzen zu bewerten.

Unsere Mandantin hat darüber hinaus in der unzutreffenden Überzeugung, Inhaberin der Verlagsrechte des Aufbau-Verlages zu sein, national und international eine Vielzahl von Lizenzen mit Einräumung des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen vergeben. Sie hat gegenüber den Lizenznehmern die Gewähr dafür übernommen, über die vergebenen Lizenzen verfügen zu dürfen. Der Schaden, der der Gesellschaft aus all diesen Geschäften und den darin enthaltenen unrichtigen Zusicherungen entstanden ist und noch entstehen wird, kann derzeit nicht beziffert werden. Auch zum Ersatz dieses bereits entstandenen und noch entstehenden Schadens ist die BvS verpflichtet.

Ferner ist festzustellen, dass unsere Mandantin gegen ihre gesamten bisherigen Berühmungen weder Rechte an der von ihr benutzten Firma noch an auf sie eingetragenen Marken hat. Sie ist dem wahren Berechtigten auch insoweit zum Ersatz des entstandenen und noch entstehenden Schadens verantwortlich.

Die vorgenannten Positionen sind, wie bereits bemerkt, lediglich vorläufig beziffert oder können derzeit nicht einmal vorläufig beziffert werden. Eine endgültige Schadensberechnung ist zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin ausgeschlossen. Der Schaden ist im übrigen, gleichfalls

dargelegt, noch in der Entwicklung begriffen.

II.

Die Bevollmächtigten des Herrn Bernd F. Lunkewitz haben sich durch Schreiben vom 09.05.2008 an uns gewandt und den bei Herrn Lunkewitz entstandenen Schaden geltend gemacht. Dieses Schreiben reichen wir an Sie weiter.

Schreiben der RAe Hauck
vom 09.05.2008

- Anlage 3 -

Die dort erhobenen Ansprüche machen wir zum Gegenstand dieser Korrespondenz. Die Bevollmächtigten haben die Feststellungen der Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle vom 09.05.2008 vorgelegt. Diese hat durch Herrn RA Dr. Matthias Eck die Lizenzvergütung errechnet, die aufgrund der rechtswidrigen Werknutzung nach Anlage 2 an den Berechtigten zu leisten ist. Es ergibt sich eine Summe von EUR 23.253.958,82. Der Schaden aus dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Lizenzvergabe beläuft sich auf EUR 9.049.400,00. Die Verletzung der markengesetzlichen Rechtspositionen des Herrn Lunkewitz ist mit EUR 16.500.001,90 zu bewerten. Die Schadensberechnung von Herrn RA Dr. Eck überreichen wir Ihnen.

Schadensberechnung Herr RA Dr. Eck
vom 09.05.2008

- Anlage 4 -

Dieser Betrag zuzüglich des noch entstehenden Schadens ist durch die BvS zu ersetzen. Die vorläufige Bezifferung führt zu folgendem Ergebnis:

- Wegfall des Verlagsvermögens/ der Aktiva der Gesellschaft ohne stille Reserven ca.	EUR 10.800.000,00
- Stille Reserven (Verlags- und Markenrechte, Goodwill) ca.	EUR 14.200.000,00
- Rechtswidrige Nutzung der Verlagsrechte seit dem 01.07.1990 gegenüber dem Berechtigten	EUR 23.253.958,00
- Rechtswidrige Lizenzvergabe durch die Gesellschaft	EUR 9.049.400,00

- Schadensersatz aus Markenverletzungen durch die Gesellschaft	EUR 16.500.001,00	
- Rückführung der Gesellschafterdarlehen der BFL - Beteiligungsgesellschaft mbH ca.	EUR 27.000.000,00	went ?
- Rückführung der Darlehen Dritter wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage	EUR 6.000.000,00	"
- Vorläufige Schadenssumme	<u>EUR 106.803.350,00</u>	

III.

Die rechtlichen Grundlagen für die Ansprüche der Gesellschaft ergeben sich unter anderem aus § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG. Die Treuhandanstalt (heute BvS) ist nach Art 21 ff., insbesondere Art. 25 Einigungsvertrag, §§ 1 ff. Treuhandgesetz, §§ 20a, 20b Parteiengesetz-DDR i.V.m. der Maßgabe lit. d) hierzu in Anlage II Kap. II Sachgeb. A Abschn. III zum Einigungsvertrag, eigens dazu gegründet worden, festzustellen, welche DDR-Vermögenswerte einerseits den Parteien und anderen politischen Vereinigungen gehörten oder andererseits dem Volkseigentum zuzurechnen waren. Aus diesen a priori-Feststellungen ergab sich, ob Vermögenswerte nach dem Parteiengesetz der DDR zu behandeln, also unter den dortigen Voraussetzungen wieder zur Verfügung zu stellen beziehungsweise nach Einziehung für die neuen Bundesländer einzusetzen, oder ob sie als Volkseigentum mit Wirkung zum 01.07.1990 als Eigentum der Treuhandanstalt zu privatisieren waren. Es handelte sich dabei um grundsätzliche Maßnahmen einer zentralen, ausschließlich für die genannten Zwecke – besonders anvertraute Spezialmaterie – eingerichteten Behörde, also um Handeln in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes.

Dass die Treuhandanstalt betreffend den Aufbau-Verlag in diesem Sinne öffentlich-rechtlich gehandelt hat, ergibt sich einerseits aus ihrem Verhalten gegenüber dem Kulturbund e.V. Wir verweisen beispielhaft auf den Feststellungsbescheid der Treuhandanstalt vom 26.07.1991, den Bescheid der Treuhandanstalt vom 09.03.1995, den Widerspruchsbescheid der Treuhandanstalt vom 02.06.1995 sowie die Erklärungen der Treuhandanstalt vom 14.09.1996. Das gleiche Ergebnis folgt aus der behördlichen Zuordnung des Aufbau-Verlages zum Volkseigentum mit der Folgefeststellung, dass eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach Treuhandgesetz entstanden sei. Diese Feststellungen sind unabhängig von der bekannten Auseinandersetzung auf der nachgeordneten Ebene um den Rechtscharakter der Privatisierungsmaßnahmen selbst - danach ist das Verfahren über das ob, ggf. über das wie von Privatisierungen öffentlich-rechtlicher Natur, das Verfahren über die Privatisierung selbst jedoch privatrechtlich zu beurteilen – nicht dem Privatrecht sondern dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Der Treuhandanstalt oblag die Pflicht zur gesetzmäßigen Verwaltung. Sie hatte ihr Amt sachlich und in Einklang mit den Vorschriften über Treu und Glauben und über die guten Sitten zu führen, sich jedes Missbrauchs ihrer Amtsgewalt zu enthalten, ihre Machtmittel streng in den Schranken der Amtsausübung zu gebrauchen und der Entstehung nachteiliger Folgen vorzubeugen. Soweit solche Folgen trotz pflichtgemäßer Amtsausübung eintraten, waren diese, also insbesondere auch nachträglich, zu beheben.

BGH, NJW 2000, 432 ff.

Schließlich musste sie vermeiden, in die Sphäre Unbeteiligter einzugreifen. Ferner war sie zu rücksichtsvollem Verhalten verpflichtet. In Zweifelsfällen hatte sie die für die Betroffenen sicheren Wege zu wählen und sie durfte nicht sehenden Auges zulassen, dass Betroffene Schäden erlitten, die durch Hinweise oder Belehrungen oder durch sachgerechte Aufklärung über die Sach- und Rechtslage verhindert werden konnten.

Gegen diese Amtspflichten hat die Treuhandanstalt in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission schuldhaft verstoßen. Die Behörde hatte schon vor Abschluss der Verhandlungen mit den Erwerbsinteressenten erhebliche Zweifel über die Eigentumszuordnung am Aufbau-Verlag, die auch aktenkundig sind. Spätestens Anfang 1992, also nur wenige Monate nach Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags im September 1991, ist der Behörde positiv bekannt gewesen, dass der Aufbau-Verlag zu keinem Zeitpunkt Parteieigentum gewesen war, sondern dem Kulturbund e.V. ohne Unterbrechung gehörte. Weder ihre frühen Zweifel noch ihre direkt nachfolgende positive Kenntnis hat sie den Investoren oder der Gesellschaft mitgeteilt. Sie hat im Gegenteil nach der Anfrage der Gesellschaft vom 29.12.1993 in einer eigens dazu anberaumten Besprechung zwischen der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission am 09.02.1994 nochmals festgestellt, dass die Gesellschaft eine vermögenslose Hülle war und der Aufbau-Verlag dem Kulturbund e.V. gehörte, entgegen diesen zweifelsfreien und zutreffenden Feststellungen aber der Gesellschaft, um diese über die wahren Umstände zu täuschen, erklärt, der Aufbau-Verlag befinde sich in ihrem Vermögen. Bei dieser Linie sind beide genannten Behörden wider besseres Wissen verblieben, bis der BGH in seinen vorgenannten Entscheidungen die zutreffende Eigentumszuordnung festgestellt hat. Im Ergebnis ist deswegen von vorsätzlichem Verhalten auszugehen.

Die dargelegten Amtspflichten oblagen der Treuhandanstalt auch gegenüber unserer Mandantin, in deren Interessen und Rechtskreis durch die dargelegten Pflichtverletzungen unmittelbar eingegriffen worden ist. Dies ist oben näher dargelegt.

Im Ergebnis besteht Schadensersatzpflicht. Für die höchst vorläufige Schadensberechnung beziehen wir uns auf unsere Vorausführungen.

In der vorläufigen Schadensberechnung ist dargelegt, dass der Wegfall der Aktiva der Gesellschaft ohne stille Reserven mit ca. EUR 10.800.000,00 zu bemessen ist. Der Ansatz der stillen Reserven folgt mit ca. EUR 14.200.000,00 dem Prinzip der vorsichtigen Bewertung, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 11.02.2008 allein die Verlagsrechte nach der Anlage B 80, die lediglich und auch nur bis 1990 einen vergleichsweise geringen Ausschnitt dieser Rechte beinhaltet, mit EUR 5.000.000,00 bewertet. Der Ansatz des Verlagsvermögens mit EUR 25.000.000,00 ist deswegen zurückhaltend gewählt.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass nach § 9 Nr. 2 des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09./27.09.1991 die dort niedergelegten Geschäftsanteilsverkäufe nebst -abtretungen als einheitliche Rechtsgeschäfte vereinbart worden sind. Durch die Entscheidung des BGH dürfte der Fall nach § 9 Nr. 2 Satz 2 des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09./27.09.1991 eingetreten sein, wonach beide Geschäftsanteilsverkäufe nebst -abtretungen nichtig oder unwirksam sind. Dies würde dazu führen, dass die BvS selbst Gesellschafterin der Gesellschaft ist oder wieder werden müsste. Das gleiche wird sich ergeben, wenn es im anhängigen Verwaltungsstreitverfahren zu einem Rückerstattungsanspruch der Erben der Alteigentümer des Verlags Rütten & Loening kommt, was nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht unwahrscheinlich erscheint.

Wir machen schließlich darauf aufmerksam, dass der Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09./27.09.1991 durch die Erklärungen vom 26.06.2007 der BFL-Beteiligungsgesellschaft mbH sowie des Herrn Bernd F. Lunkewitz wegen arglistiger Täuschung angefochten ist.

IV.

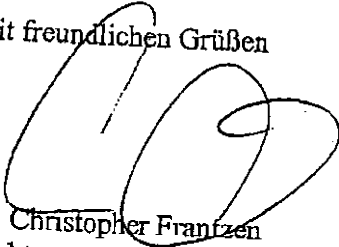
Infolge des dargelegten Verhaltens der Treuhandanstalt befindet sich unsere Mandantin in einer dramatischen Situation, da der Wegfall des gesamten Vermögens der Gesellschaft sowie die daraus entstandenen Folgen nur durch die Einstandspflicht der BvS kompensiert werden können. Wir haben Sie deswegen dazu aufzufordern, Ihre Einstandspflicht für den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

19. Mai 2008

dem Grunde nach anzuerkennen.

Schließlich fordern wir Sie auf, unverzüglich Verhandlungen mit unserer Mandantin und den anderen Beteiligten, die sich gesondert bei Ihnen melden werden, aufzunehmen, damit auf diese Weise einer Ausuferung des Schadens womöglich vorgebeugt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt